

Pilzschutz

In den politischen Gemeinden des Sarganserlandes gelten die folgenden einheitlichen Pilzschutzbestimmungen:

Schontage	Das Sammeln von Pilzen aller Art ist an den zusammenhängenden Schontagen vom 1. bis und mit 10. Tag jedes Monats untersagt.
Nachtpflückverbot	Zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr ist das Sammeln von Pilzen nicht gestattet.
Tageskontingent	Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von Pilzen aller Art sammeln.
Schutzmassnahmen	- Das organisierte Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als 3 Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten. - Pilze dürfen nicht mutwillig zerstört werden.
Strafbestimmung	Übertretungen dieser Pilzschutzvorschriften werden mit Busse bestraft.
Aufsichtsorgane	Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-, Fischerei-, Pflanzenschutz- und Pilzschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen. Sie haben folgende Befugnisse: - Inhalt von Taschen, Rucksäcken und Fahrzeugen kontrollieren; - Personalien feststellen; - Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherstellen.

Amtliche Pilzkontrolleurin	Kontrollstellen	Öffnungstag (jeweils ab dem 11. des Monats bis Ende Monat)	Öffnungszeiten (vom 12.07. bis 30.10.2026)
Elvira Zogg	7323 Wangs, Schiggstr. 32, Feuerwehrdepot	Dienstag Mittwoch Freitag Sonntag	18.00 - 19.30 Uhr 18.00 – 19.00 Uhr 18.00 – 19.30 Uhr 18.00 – 20.00 Uhr
Amtliche Pilzkontrolleurin	Kontrollstellen	Öffnungstag (jeweils ab dem 11. des Monats bis Ende Monat)	Öffnungszeiten (vom 14.07. bis 30.10.2026)
Elvira Zogg	7310 Bad Ragaz, Gebäude Adlerhorst gegenüber Rathaus, bitte Signalisation beachten. (Parkgelegenheit: Parkhaus oder Garniweg)	Dienstag und Freitag	jeweils von 16.30 – 17.30 Uhr

Frühlingspilz-Kontrollen bei tel. Voranmeldung: 079 626 73 51

Der Schutz der Pilze richtet sich nach der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere des Kantons St. Gallen (Naturschutzverordnung, sGS 671.1) und den Gemeindeverordnungen über den Schutz der Pilze (Pilzschutzverordnung), die seit 1. Januar 1998 in Kraft stehen. Die Verordnungen können jederzeit bei den Gemeinde-ratskanzleien des Sarganserlandes eingesehen oder Kopien davon verlangt werden.